

Neue Wege der Streitbeilegung*

von Richter am Amtsgericht Dr. Martin Rammert, Göttingen

Herr Staatssekretär, Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Hinblick auf das Motto der Ausstellung »Neue Wege der Streitbeilegung« dürfte ich eigentlich keine Ausführungen zu der vor- und außergerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsämter und Schiedsstellen machen. Denn die Schiedsämter und Schiedsstellen können bereits auf eine lange Tradition zurückblicken, sind also alles andere als neu: im Jahre 1827 wurde die »Verordnung wegen der in Preußen anzustellenden Schiedsmänner zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten« erlassen. Auf diese preußische Schiedsmannsverordnung geht auch unser heute in Niedersachsen geltendes »Gesetz über gemeindliche Schiedsämter« zurück. Es sieht eine sachliche Zuständigkeit der Schiedsämter für Schlichtungsverfahren in bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten und eine Zuständigkeit in Strafsachen für die so genannten Privatklagedelikte vor. Vor Erhebung der Privatklage ist die Anrufung der Schiedsämter zwingend vorgeschrieben; dagegen war in den bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten die Antragstellung vor den Schiedsämtern bis Ende 2009 ohne Ausnahme fakultativ.

Die Schiedsmänner und die im Gegensatz zur preußischen Schiedsmannsordnung heute Gott sei Dank auch schlichtend tätigen Schiedsfrauen haben in dem Schlichtungsverfahren hinsichtlich des Streitgegenstandes keinerlei Entscheidungskompetenz, sondern geben den streitenden Parteien in nicht-öffentlicher Verhandlung die Möglichkeit einer beiderseits offenen Aussprache. Dabei sollen die Schiedspersonen durch eine mediative Gesprächsführung den Parteien helfen, die destruktiven Anteile ihrer Auseinandersetzung zu überwinden, um die eigentlichen Ursachen des Streites erkennen zu können. Sie sollen die Parteien darin unterstützen, Interessen und unerfüllte Bedürfnisse zu formulieren, um letztlich über das Verständnis für die Sichtweise des Kontrahenten den Konflikt beilegen zu können. Die Vereinbarung, die am Ende des Schlichtungsverfahrens möglichst stehen soll, wird von den Parteien nur dann unterzeichnet und erlangt so Rechtsgültigkeit, wenn beide Parteien davon überzeugt sind.

* Vortrag zur Eröffnung einer Ausstellung „Neue Wege der Streitbeilegung“ in Göttingen am 9.6.2010

Neu in diesem Zusammenhang ist jedoch - und insoweit passen dann auch die folgenden Ausführungen zu den Schiedsämtern zum Motto der Ausstellung - das zum 1. Januar 2010 in Kraft getretene niedersächsische Schlichtungsgesetz. Es nutzt die Öffnungsklausel des § 15a EGZPO, der den Bundesländern die obligatorische Vorschaltung der Schiedsämter und Schiedsstellen vor Erhebung einer Klage bei Gericht ermöglicht, und zwar

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche bis 750 €,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht, insbesondere den landesgesetzlichen Vorschriften zum Nachbarrecht,
3. in Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre soweit sie nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind und
4. in Streitigkeiten über Ansprüche nach dem 3. Abschnitt des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Nachdem bereits alle Bundesländer bis auf Berlin, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht haben, hat sich auch der Gesetzgeber in Niedersachsen entschlossen, hier insoweit neue Wege zur vorgerichtlichen Streitbeilegung zu gehen. Im Hinblick auf die in den anderen Bundesländern bereits gewonnenen Erfahrungen wurden die Schiedsämter jedoch in den vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis maximal 750 € nicht obligatorisch vorgeschaltet; die Möglichkeit, die obligatorische Anrufung der Schiedsämter durch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zulässigerweise zu umgehen, wurde in den anderen Bundesländern von den antragstellenden Parteien derart häufig genutzt, dass der niedersächsische Gesetzgeber sogleich davon abgesehen hat, diese vermögensrechtlichen Ansprüche in die Obligatorik aufzunehmen.

In den anderen genannten Rechtskreisen kann jedoch der Bürger in Niedersachsen seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr sofort Klage zu den Amtsgerichten erheben, muss sich vielmehr zunächst mit seinem Begehren an das Schiedsamt wenden. Sofern es den Schiedspersonen in der Schlichtungsverhandlung gelingt, eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu vermitteln, beendet diese den Streit und stellt wie ein gerichtlicher Vergleich oder ein Urteil einen Titel für eine Vollstreckung dar. Allerdings ist eine Vollstreckung aus einer vor dem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung nur in seltenen Fällen notwendig, da die Parteien die Vereinbarung freiwillig abgeschlossen haben und dementsprechend auch in aller Regel freiwillig erfüllen.

Sofern eine solche Vereinbarung im Einzelfall nicht erzielt werden kann, stellt das Schiedsamt eine so genannte »Erfolglosigkeitsbescheinigung« aus, die der Kläger zusammen mit der Klage beim Amtsgericht einzureichen hat. Erst diese Erfolglosigkeitsbescheinigung macht die Klage zulässig. Eine ohne Erfolglosigkeitsbescheinigung eingereichte Klage ist als »derzeit unzulässig« abzuweisen. Dabei

hat der Bundesgerichtshof mehrfach entschieden, dass das schiedsamtliche Verfahren nach Einreichung der Klage nicht mehr nachgeholt werden kann.

Die obligatorische Anrufung der Schiedsämter ist in Niedersachsen auf die Fälle örtlich begrenzt, in denen die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander grenzenden Amtsgerichtsbezirken einen Wohnsitz haben.

Der Gesetzgeber hat zudem im Hinblick auf die Einschränkung der grundgesetzlichen Rechtsweggarantie die Dauer des vorgeschalteten schiedsamtlichen Schlichtungsverfahrens auf maximal 3 Monate beschränkt, sofern nicht besonders aufgeführte Ruhestatbestände gegeben sind. Darüber hinaus hat er folgerichtig einige Normen im niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter ändern müssen, auf die ich hier jedoch nicht näher eingehen werde.

Im Rahmen dieser Veranstaltung möchte ich vielmehr die Vorteile der obligatorischen Streitschlichtung für die Konfliktbeteiligten herausstellen:

Unser Rechtssystem besteht aus Normen, die bei Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale eine daran geknüpfte Rechtsfolge festlegen. Es geht davon aus, dass Lebenssachverhalte eindeutig Recht bzw. Unrecht zugeordnet werden können. Dabei kommt jedoch nur den Äußerungen einer Partei Relevanz zu, die sich unter den Tatbestand der im entsprechenden Rechtsstreit anzuwendenden Normen subsumieren lassen. Damit ist jedoch keineswegs gewährleistet, dass der tatsächlich wesentliche Konfliktauslöser berücksichtigt und damit „unschädlich“ gemacht wird. Die Gefühlsebene der Parteien und deren oft Jahre währende Leidensgeschichte müssen mangels rechtlicher Relevanz ebenso unberücksichtigt bleiben wie deren subjektives Gerechtigkeitsempfinden. Häufig sieht sich mindestens eine Partei am Ende eines durch Urteil abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens als „Verlierer“ und fühlt sich unverstanden, zuweilen sind beide Parteien unzufrieden und empfinden ihre Standpunkte nicht ausreichend berücksichtigt oder gewürdigt. Das führt nicht selten zur mangelnden Akzeptanz des Urteils, wodurch letztlich die – angestrebte – Befriedung der Parteien vereitelt wird.

Zudem begeben sich die Parteien durch Anrufung eines Gerichtes in eine Fremdbestimmung und müssen sich bei eingetretener Rechtskraft dem Urteilsspruch unterwerfen, da andernfalls die Zwangsvollstreckung droht. Dies kann zu einer allgemeinen Unzufriedenheit mit dem staatlichen Rechtssystem und den von ihm angebotenen Lösungen führen.

Kurzum: unser Rechtssystem stellt auf die objektive Wiederherstellung der Rechtsordnung ab, der in vielen Fällen leider nicht das subjektive Empfinden eines wiederhergestellten Rechtsfriedens folgt.

Hier setzt das Schlichtungsverfahren an, in dessen Rahmen ein Konflikt in seiner gesamten sozialen Komplexität bearbeitet werden kann. Struktur und Techniken der mediativen Streitschlichtung zielen darauf ab, die individuellen Interessen und Bedürfnisse beider Parteien offen zu legen, um diese zur Basis einer zwischen den Parteien eigenverantwortlich und einvernehmlich zu treffenden Vereinbarung zu küren.

Während ein Gerichtsverfahren die Beziehungen der Konfliktparteien häufig – zusätzlich - belastet oder gar zerstört, kann mit einer Streitschlichtung in kurzer Zeit ein Ergebnis erreicht werden, das einer zukünftigen Beziehung der Konfliktparteien, gerade z.B. unter Nachbarn oder Verwandten, nicht entgegensteht, die Umstände für eine zukünftig bessere Beziehung sogar positiv beeinflussen kann. Wie entsprechende Erhebungen aufzeigen, wird mediative Streitschlichtung im Vergleich zu einer Auseinandersetzung im gerichtlichen Verfahren und einer Entscheidung per Urteil von Betroffenen als kostengünstiger, schneller, effizienter, konstruktiver, interessengerechter, integrativer, nachhaltiger und menschenfreundlicher bewertet.

Wenn ich mit diesen Ausführungen die Vorteile einer Schlichtung durch die Schiedsämter und Schiedsstellen herausstreiche und dementsprechend das niedersächsische Schlichtungsgesetz ausdrücklich begrüße, möchte ich noch zwei Anregungen geben, durch deren Umsetzung das niedersächsische Schlichtungsgesetz noch praxisgerechter gestaltet werden könnte:

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit des konkret zur Schlichtung berufenen Schiedsamtes geht das Schlichtungsgesetz über die Grundregel des niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter, wonach das Schiedsamt zuständig ist, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Wohnsitz hat, hinaus, als nach § 2 S. 2 bei mehreren Antragsgegnern, die in verschiedenen Schiedsamtsbezirken eine Wohnung, einen Sitz oder eine Niederlassung haben, der Antragsteller des Verfahrens die Wahl hat, welches von diesen Schiedsämtern örtlich zuständig sein soll. Diese Regelung ist erfreulicherweise bereits fortschrittlicher als die entsprechenden Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit in anderen Bundesländern.

Gerade im Hinblick auf die Zuständigkeit der Schiedsämter in nachbarrechtlichen Streitigkeiten sollte jedoch auch eine örtliche Zuständigkeit für das »belegene Grundstück« im Gesetz festgelegt werden. Schiedsamtsliche Schlichtungsverfahren in nachbarrechtlichen Streitigkeiten sind sehr häufig mit einer Ortsbesichtigung verbunden. Der eine Nachbar, hinüber gebeten auf das Grundstück des anderen, erlebt hier oftmals im eigentlichen Sinn des Wortes einen »Perspektivwechsel«, der durch einen solchen besonderen Gerichtsstand in nachbarrechtlichen Streitigkeiten jedenfalls gesichert möglich wäre.

Zum anderen sollte der Landesgesetzgeber in Niedersachsen darauf hinwirken, dass in der Öffnungsklausel des § 15a EGZPO zusätzlich zu den dort bereits genannten nachbarrechtlichen Vorschriften des BGB auch § 903 BGB ausdrücklich aufgeführt wird. Denn es ist nicht nur für die Bürger, sondern auch für Juristen schwer verständlich, warum das Schiedsamt obligatorisch in einer nachbarrechtlichen Streitigkeiten anzurufen ist, wenn die Brieftauben des Nachbarn scharenweise über das Grundstück des sich gestört fühlenden anderen Nachbarn fliegen, hingegen für die obligatorische Anrufung des Schiedsamtes kein Raum ist, wenn der Hund permanent auf das Nachbargrundstück herüber läuft, im „Hunde-Fall“ also sofort Klage auf Unterlassung erhoben werden kann, im „Tauben-Fall“ hingegen erst nach Durchführung des obligatorischen Schlichtungsverfahrens. Denn Tauben gelten ebenso wie z.B. herüberfliegende Tischtennisbälle selbst in großer Anzahl noch als unwägare Stoffe im Sinne von § 906 BGB, der ausdrücklich in § 15a EGZPO und dem niedersächsischen Schlichtungsgesetz genannt ist. Hingegen fallen Hunde ebenso wie größere Bälle, z.B. Lederfußbälle, die auf das Nachbargrundstück geraten, als Grobimmissionen unter § 903 BGB, derer sich der gestört fühlende Eigentümer eines Grundstücks erwehren darf, weil er das Recht nach § 903 hat, »andere von jeder Einwirkung« auf sein Grundstück auszuschließen. Ansprüche aus § 903 BGB unterfallen jedoch nach jetziger Gesetzeslage nicht der obligatorischen Streitschlichtung, obwohl § 903 BGB als »Auffangnorm« für alle nicht ausdrücklich gesetzlich geregelten Fälle die wichtigste Norm der nachbarrechtlichen Vorschriften im BGB darstellt.

Meine Damen und Herren, die Förderung und Bekanntmachung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch das niedersächsische Schlichtungsgesetz und die Ausstellung „Neue Wege der Streitbeilegung“, begünstigen die Weiterentwicklung der Konfliktkultur in unserem Lande. Sie eröffnen den Bürgerinnen und Bürgern eine Chance, das eigene Konfliktverhalten zu hinterfragen, die bislang vorherrschende Praxis der Schuldzuweisungen zu überwinden und stattdessen unter Erkenntnis und Akzeptanz der Eigenverantwortlichkeit in Konfliktsituationen eine eigene Konfliktlösungskompetenz zu entwickeln, so dass mit den „Neuen Wegen der Streitbeilegung“ –erfreulicherweise auch - neue Wege zum humaneren Umgang miteinander in der Gesellschaft aufgezeigt werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.